

VEREINSSTATUTEN

Turnverein Rüti ZH
Gegründet 1872

Turn
verein **Rüti**

Genehmigung Generalversammlung 2. Juli 2021

Übersicht

1. Sitz und Zugehörigkeit
2. Vereinsstruktur
3. Mitgliedschaft
4. Rechte und Pflichten
5. Organisation und Leitung
6. Finanzen
7. Revision
8. Schlussbestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der Sprachform für alle Geschlechter.
Einzelne Funktionen können auf mehrere Personen aufgeteilt werden (Job-Sharing, Co-Funktionen)

Art. 1

Sitz und Zugehörigkeit

1.1. Name

Der Turnverein Rüti ZH, gegründet 1872, (nachstehend Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1.2. Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 8630 Rüti ZH

1.3. Zweck

Der Verein

- vertritt den Turnsport und seine selbständigen Riegen nach außen
- setzt sich für die Interessen seiner selbständigen Riegen ein
- engagiert sich bei übergeordneten Themen den Turnsport betreffend
- pflegt den Zusammenhalt unter seinen Mitgliedern und den selbständigen Riegen
- ist sich der Verantwortung gegenüber der Dorfgemeinschaft bewusst.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

1.4. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und soweit erforderlich Mitglied der Fachverbände der einzelnen Riegen. Deren Statuten, Verträge und Reglemente sind zu beachten.

1.5. Tätigkeit

Der Turn- und Sportbetrieb wird von den Riegen organisiert.

1.6. Ethik

Für den Verein gelten die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic

Art. 2

Vereinsstruktur

2.1. Gesamtvorstand

Der Turnverein Rüti ZH wird von einem Gesamtvorstand geführt.

2.2. Aufbau

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Vorstand
 - Sponsoringkommission (Spoko)
 - Kommunikationskommission (Komko)
- Administrative Vereinsleitung (AV)
- Mitgliedern

und den selbständigen Riegen:

- Faustball TV Rüti (FB)
- Frauen-Aktiv-Riege (FAR)
- Leichtathletikriege (LA)
- Männerriege (MR)
- Skiriege (SkiR)
- Stammriege (Stamm)
- Turnsport Rüti (TSR)
- Turnveteranen (VET)

Weitere Riegen können durch Beschluss der Generalversammlung gebildet oder aufgenommen werden.

2.3. Reglemente/ Riegenreglemente

Der Vorstand und die administrative Vereinsleitung haben eigene Reglemente. Die Genehmigung dieser Reglemente unterliegt der Zustimmung der Generalversammlung.

Die Kommissionen haben eigene Reglemente, deren Genehmigung der Zustimmung der Administrativen Vereinsleitung unterliegen.

Die Riegen haben eigene Reglemente und verwalten sich selbst. Teil- und Totalrevisionen der Riegenreglemente unterliegen der Zustimmung der administrativen Vereinsleitung und des ZTV. Die Reglemente der selbständigen Riegen dürfen den Bestimmungen des Vereins nicht widersprechen.

Art. 3

Mitgliedschaft

3.1. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern (nur Riegen)
- Jugendmitgliedern (nur Riegen)
- Freimitgliedern (nur Riegen)
- Ehrenmitgliedern (nur TVR)
- Passivmitgliedern (nur TVR)

3.2. Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer gemäß STV die Alterslimite dafür erreicht hat.

3.3. Jugendmitglied

Als Jugendmitglieder können Kinder aufgenommen werden, bis sie die Alterslimite gemäß STV erreicht haben. Sie haben bei Vereinsgeschäften kein Stimm- und Wahlrecht. Die Aufnahme erfolgt durch die Riegen.

3.4. Freimitglied

Als Freimitglied können nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmende Mitglieder den Riegen beitreten.

3.5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um eine selbständige Riege in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der administrativen Vereinsleitung durch die Generalversammlung.

3.6. Passivmitglieder

Passivmitglied kann sein, wer sich für den Verein im speziellen interessiert und ihn finanziell unterstützen will.

3.7. Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme durch die Riegeneralversammlung.

3.8. Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

3.9. Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Riegenvorstandes durch die Riegeneralversammlung gestrichen werden.

3.9.1. Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge oder Reglemente des Vereins und der Riegen vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Vereins unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 4

Rechte und Pflichten

4.1. Statuten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäß den Statuten und Reglementen zu verhalten.

4.2. Beitragspflicht

Die Mitglieder werden mit der Aufnahme in den Riegen beitragspflichtig. Der Mitgliederbeitrag wird durch die selbständigen Riegen festgelegt und erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages für Passivmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die selbständigen Riegen haben den Administrativ-Beitrag in der Höhe des Beschlusses der AV an den Gesamtverein zu entrichten.

4.3. Stimm- und Antragsrecht

Aktiv- und Freimitglieder der dem TV Rüti angegliederten Riegen sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Ehren- und Passivmitglieder des TV Rüti sind ebenfalls stimm- und antragsberechtigt.

Jugendmitglieder der dem TV Rüti angegliederten Riegen sind nicht stimm- und antragsberechtigt.

4.4. Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Ergänzend ist jedes beim STV gemeldete Mitglied bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) versichert.

4.5. Beschwerderecht

Gegen Einzelentscheide von Riegevorständen und Fachverantwortlichen kann beim Vorstand und gegen solche des Vorstandes bei der Generalversammlung Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerderecht erlischt einen Monat nach dem getroffenen und publizierten Entscheid. Jede Beschwerde ist schriftlich zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. In erster Instanz entscheidet die angeschriebene Stelle. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Art. 5

Organe

5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung (GV)
2. Vorstand (VS)
 - 2.1. Sponsoringkommission
 - 2.2. Kommunikationskommission
3. Administrative Vereinsleitung
 - 3.1. Spezialkommission und Projektgruppen
4. Rechnungsprüfungskommission

5.1.1. Zusatz

Wahlorgan für den Stiftungsrat der Stiftung Kunstturnhalle Schwarz

5.2. Führungsgrundlagen

Als Führungsgrundlagen dienen den einzelnen Organen:

1. Statuten Verein
2. Geschäftsreglemente für den Vorstand, die administrative Vereinsleitung, die Kommissionen und das Revisorat
3. Stellenbeschreibungen für Fachverantwortliche des Vorstandes – sie unterliegen der Genehmigung der administrativen Vereinsleitung
4. Zusätzliche Führungsgrundlagen und –hilfen können durch die jeweiligen Organe erarbeitet und durch die administrative Vereinsleitung in Kraft gesetzt werden.

5.3. Generalversammlung

5.3.1. Befugnisse

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich gegen Ende des ersten Quartals statt und wird vom Vorstand mindestens einen Monat vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Sie entscheidet in allen wichtigen Geschäften, die nicht in die Kompetenzen der anderen Organe fallen.

5.3.2. Stimmberechtigung

Gemäß Punkt 4.3. Stimm- und Antragsrecht

5.3.3. Geschäfte

Begrüßung und Abnahme der Traktandenliste
Wahl der Stimmezähler
Ehrungen von sportlichen Leistungen
Jahresbericht Präsident
Genehmigung der Jahresrechnung
Genehmigung Budget und Beiträge (Beiträge Passivmitglieder)
Anträge und Statutenrevisionen
Festsetzung Jahresprogramm
Wahlen

- Vorstand und Leiter Kommissionen (nur bei Ablauf von Amtszeit oder Rücktritten)
- Revisoren (jährlich eine Person)
- Stiftungsrat Kunstturnhalle Schwarz (nur bei Ablauf von Amtszeit oder Rücktritten)

Ehrungen und Auszeichnungen
Diverses

5.3.4. außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt und einberufen werden.

5.3.5. Anträge

Anträge sind bis spätestens 31. Januar schriftlich zu Händen des Vorstandes einzureichen. Für später eintreffende oder an der Versammlung eingebrachte Anträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5.3.6. Einladung

Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor der Versammlung.

5.3.7. Wahlen/ Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung kann von Vorstand oder von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (qualifiziertes Mehr: Zweidrittelmehrheit der Anwesenden), entscheidet das einfache Mehr.

5.4.

Vorstand

5.4.1. Wählbarkeit/ Amtsdauer

Für den Vorstand sind Aktiv-, und Freimitglieder der angegliederten selbständigen Riegen sowie Ehren- und Passivmitglieder des Vereins wählbar. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Generalversammlung.

5.4.2. Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Aktuar
- Leiter Finanzen
- J&S Coach
- Leiter Sponsoringkommission
- Leiter Kommunikationskommission

5.4.3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand und die Kommissionen sind bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5.4.4. Vertretung nach Außen

Der Vorstand vertritt den Verein in seiner Gesamtheit nach außen. Der Präsident zeichnet mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Fachverantwortlichen zu zweien rechtsverbindlich.

5.4.5. Reglement und Aufgabenbeschriebe

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Geschäftsreglement festgehalten. Dieses unterliegt der Zustimmung der Generalversammlung. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind in den Aufgabenbeschrieben geregelt. Diese werden durch die Administrative Vereinsleitung beschlossen.

5.4.6.

Sponsoringkommission (Spoko)

5.4.6.1. Zusammensetzung

Die Sponsoringkommission besteht aus dem Leiter, welcher Mitglied des Vorstandes ist und maximal vier zusätzlichen Mitgliedern, welche durch die Administrative Vereinsleitung zu wählen sind.

5.4.6.2. Aufgaben

Akquisition und Pflege von Sponsoren des TV Rüti. Die detaillierten Aufgaben sind im Reglement festgehalten. Änderungen des Reglements müssen von der Administrativen Vereinsleitung genehmigt werden.

5.4.6.3. Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Leiters oder wenn dies die Mehrheit der Kommission wünscht.

5.4.7.

Kommunikationskommission (Komko)

5.4.7.1. Zusammensetzung

Die Kommunikationskommission besteht aus dem Leiter, welcher Mitglied des Vorstandes ist und maximal vier weiteren Mitgliedern, welche durch die Administrative Vereinsleitung zu wählen sind.

5.4.7.2. Aufgaben

Kommunikationsverantwortung für den TV Rüti, insbesondere Pflege der Homepage, Auftritt in den sozialen Medien und Verwaltung der Mitglieder- und Vereinsdaten. Die detaillierten Aufgaben sind im Reglement festgehalten. Änderungen müssen von der Administrativen Vereinsleitung genehmigt werden.

5.4.7.3. Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Leiters oder wenn dies die Mehrheit der Kommission wünscht.

5.5.

Administrative Vereinsleitung (AV)

5.5.1. Zusammensetzung

Die Administrative Vereinsleitung setzt sich zusammen aus dem Vorstand sowie den Präsidenten der selbständigen Riegen. In Ausnahmefällen können die Riegen ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Sie ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

- 5.5.2. Aufgaben** Die Administrative Vereinsleitung unterstützt den Vorstand in allen Belangen. Ihre Aufgaben sind im Geschäftsreglement festgehalten. Änderungen des Reglements müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.
- 5.5.3. Sitzungen** Die Administrative Vereinsleitung versammelt sich regelmäßig (i.d.R. einmal pro Quartal) oder bei aktuellen Themen außerordentlich auf Einladung des Vorstandes oder wenn dies die Mehrheit der Vereinsleitung wünscht.
- 5.5.4. Spezialkommission und Projektgruppen** Die AV kann Spezialkommissionen und Projektgruppen für spezielle Anlässe und Bedürfnisse gründen. Diese werden durch die AV in separaten Reglementen geregelt.
- 5.6. Rechnungsprüfungskommission (RPK)**
- 5.6.1. Zusammensetzung** Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern aus verschiedenen Riegen, welche alternierend für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.
- 5.6.2. Aufgaben** Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des TV Rüti, sowie die Abrechnungen von Gesamtvereinsanlässen auf deren Richtig- und Vollständigkeit. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 6

Finanzen

6.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.2. Einnahmen

Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel selbst. Die Einnahmen resultieren vorwiegend aus

- Beiträgen der Riegen
- Beiträgen von Sponsoren, Gönnern und Passivmitgliedern
- Gewinne aus Veranstaltungen

6.3. Ausgaben

Die Ausgaben dienen zur Erfüllung des Vereinszwecks.

6.4. Geldanlagen

Das Vereinsvermögen darf nur kapitalgesichert angelegt werden.

6.5. Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen. Die selbständigen Riegen unterhalten und verwalten eigene Kassen. Eine wechselseitige Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 7

Verwaltung

7.1. Protokolle

Über alle Vorstands-, Kommissions-, Vereins-, Riegen- und Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

7.2. Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung der wichtigen Akten und Gegenstände. Alle Protokolle von Generalversammlungen sind zu archivieren.

7.3. Publikation

Die wichtigen Informationen für Mitglieder werden auf geeignete Weise publiziert.

7.4. Datenschutz

Die Mitgliederdaten werden innerhalb des Gesamtvereins verwaltet und dürfen intern verwendet werden. Die Daten sind zwingend in der Datenbank des Schweizerischen Turnverbandes zu erfassen. Eine Weitergabe der Adresdaten (Name, Vorname, Adresse) an die Sponsoren des TV Rüti ist ausdrücklich erlaubt.

Die Mitglieder des Turnverein Rüti sind einverstanden mit der Veröffentlichung von Fotos im Zusammenhang mit Vereinsanlässen auf der Homepage des TV Rüti.

Art. 8

Schlussbestimmungen

8.1. Auflösung von selbständigen Riegen

Wird die Auflösung von selbständigen Riegen beschlossen, geht das Riegenvermögen an den TV Rüti über.

8.2. Auflösung

Die Auflösung des Turnvereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.3. Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Zürcher Turnverband treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruch Rechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

8.4. Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.5. Ausnahmeartikel

Für alle Fälle und Geschäfte, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die Generalversammlung

8.6. Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 26. März 2010.

8.7. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Juli 2021 genehmigt worden.

Turnverein Rüti ZH

Der Präsident



Marc Rivellini

Die Aktuarin



Elsbeth Kaspar

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 14.02.2022 genehmigt.

Vorstand ZTV



Roland Fässler

Der Geschäftsführer ZTV



Daniel Schacher